

Parlamentsdirektion Wien

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1329722-2025-25

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985 und das Privatschulgesetz geändert werden;
Regierungsvorlage;
Stellungnahme

Wien, 10. Dezember 2025

Vorher zur Einsicht:
Herrn Landesamtsdirektor

Gegen die mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 19. November 2025, Zl. 2025-0.946.086, übermittelte, im Betreff genannte Regierungsvorlage bestehen gewichtige Bedenken. Es wird daher ersucht, die nachstehende Stellungnahme den Klubs der im Parlament vertretenen Parteien zur Verfügung zu stellen.

Vorangestellt darf auf das Begutachtungsverfahren - insbesondere auf die bereits erfolgte Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung vom 29. Oktober 2025, Zl. MDR-1329722 -2025 - verwiesen und erneut festgehalten werden, dass die wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, iVm § 6 Abs. 2 WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012 idgF, den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften die Möglichkeit geben muss, die finanziellen Auswirkungen des Rechtssetzungsvorhabens auf die jeweilige Finanzgebarung abzuschätzen und im gegebenen Fall den Konsultationsmechanismus auszulösen.

Weiters ist auszuführen, dass die gegenständliche Regierungsvorlage im Vergleich zum übermittelten Entwurf eine Ausweitung der Tatbestände für Verwaltungsübertretungen, die durch die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Magistratischen Bezirksamter zu vollziehen sind, vorsieht (vgl. jeweils § 80b Schulunterrichtsgesetz im Entwurf und der Regierungsvorlage und § 24 Abs. 2 Privatschulgesetz der übermittelten Regierungsvorlage).

Die der Regierungsvorlage beigelegte WFA enthält somit nicht nur wie vor keine Darstellung der aus der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden und folglich der Verwaltungsgerichte der Länder für Verwaltungsstrafverfahren resultierenden Kosten, sondern sieht die Regierungsvorlage im Vergleich zum übermittelten Gesetzesentwurf auch noch eine Abweichung bzw. Ausdehnung der Verwaltungsstrafatbestände vor. Aufgrund der in der Regierungsvorlage und im Entwurf statuierten Zuständigkeit für Verwaltungsstrafverfahren ist daher jedenfalls mit

erheblichen zusätzlichen finanziellen Ausgaben seitens der Länder zu rechnen. Zum aktuellen Zeitpunkt sind diese in Ermangelung einer abschätzbaren Fallzahl jedoch noch nicht konkret quantifizierbar.

Darüber hinaus wären - wie bereits in der Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung vom 29. Oktober 2025, Zl. MDR-1329722-2025, ausgeführt - die durch den Bund zu genehmigenden Stellenpläne sowie der in § 6 Abs. 10 FAG 2024 normierte Höchstbetrag zu erhöhen, damit die Darstellung der finanziellen Auswirkungen den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, entspricht. Dementsprechend muss sich das Land Wien ausdrücklich das Recht vorbehalten, in weiterer Folge die Ersatzpflicht des Bundes für die erwachsenden Mehraufwendungen geltend zu machen (VfSlg 19.868/2014).

k

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Petra Martino
Bereichsdirektorin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt
3. Bundesministerium für
Bildung
4. alle Ämter der Landesregierungen
5. Verbindungsstelle der Bundesländer
6. MA 56 (zu GZ: MA56-1322335-2025)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
7. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

#Eigentagsstunden#